



Unabhängiger
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. +43 (1) 531 15-204272

Fax +43 (1) 531 09-204272

e-mail: upts@bka.gv.at

www.upts.gv.at

GZ 2023-0890.280/UPTS/Grüne

An

Die Grünen – Die Grüne Alternative
zu Händen der Bundesgeschäftsführerin
Frau Angela Stoytchev

Mariahilfer Straße 37-39
1060 Wien

per RSb + per E-Mail

BESCHEID

Spruch

Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Bernhard STÖBERL, den Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Peter BUßJÄGER und das Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der politischen Partei „Die Grünen“ des Jahres 2021 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 3. November 2023, GZ 103.632/867-PB-PW/23, beim UPTS eingelangt am 3. November 2023, wegen möglicher

- Annahme einer unzulässigen Spende im Zusammenhang mit der zinsenlosen Rückzahlung eines Betrags durch die Bundespartei an den Parlamentsklub,

- verspäteter Meldung zweier Spenden,

- Unvollständigkeit der Spendenliste im Zusammenhang mit Sachleistungen an die Partei bzw. eine Wahlwerberin in der Höhe von 812,09 Euro,

wie folgt beschlossen:

I.

1. Die politische Partei „Die Grünen“ ist in Bezug auf die ohne Zahlung von Zinsen erfolgte Rückzahlung einer offenen Verbindlichkeit an den Grünen Klub (vgl. Punkt 1 der Mitteilung des Rechnungshofes), gemäß § 10 Abs. 7 des Parteiengesetzes 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 55/2019, verpflichtet, wegen Annahme einer gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 PartG unzulässigen Spende in Höhe von 2 720 EUR eine Geldbuße in der Höhe von

2.720 EUR

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 1 und Abs. 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

2.1. Die politische Partei „Die Grünen“ hat (vgl. Punkt. 2 Teil 1 der Mitteilung des Rechnungshofes) gegen § 6 Abs. 5 vorletzter Satz PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 55/2019, verstoßen, indem sie eine erhaltene Spende in der Höhe von 3.402 EUR nicht unverzüglich dem Rechnungshof gemeldet hat. Über „Die Grünen“ wird daher wegen dieses Verstoßes gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 55/2019 eine Geldbuße in der Höhe von

3.402 EUR

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 5, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

2.2. Die politische Partei „Die Grünen“ hat (vgl. Punkt. 2 Teil 2 der Mitteilung des Rechnungshofes) gegen § 6 Abs. 5 vorletzter Satz PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 55/2019, verstoßen, indem sie eine erhaltene Spende in der Höhe von 7.500 EUR nicht unverzüglich dem Rechnungshof gemeldet hat. Über „Die Grünen“ wird daher wegen dieses Verstoßes gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 55/2019, eine Geldbuße in der Höhe von

7.500 EUR

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 5, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

3. Das Verfahren wird, soweit der Rechnungshof zu Punkt 3. seiner Mitteilung einen Verstoß gegen das Parteiengesetz darin sieht, dass „im Rechenschaftsbericht der Ausweis der Sachleistungen durch das Personenkomitee [...] an die Partei bzw. an eine Wahlwerberin fehlt“, eingestellt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 3 und Abs. 9, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

II.

Die in den Spruchpunkten I.1. und I.2.1 sowie I.2.2. angeführten Geldbußen sind binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes, IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „Geldbußen GZ 2023-0890.280/UPTS/Grüne“ einzuzahlen.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 3. November 2023 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes, GZ 103.632/867-PB-PW/23, zum Rechenschaftsbericht 2021 der politischen Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ (im Folgenden: Die Grünen) mit nachstehendem Wortlaut (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet) ein:

„1. Mögliche unzulässige Spende durch den Grünen Klub im Parlament

Vorliegender Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme

Bei der Aufstellung der Ausgaben gemäß § 5 Abs. 5 PartG sind – wie im Vorjahr¹ – unter Z 14a „sonstige Aufwände“ – als Teilbetrag von 539.058,02 EUR – „Rückzahlungen offener Verbindlichkeiten an „Grüner Klub im Parlament““ mit 256.443,00 EUR ausgewiesen.

Im Rahmen der Kontrolle des Rechenschaftsberichts 2020 hatte der Rechnungshof (RH) die Partei im Hinblick auf die „Rückzahlungen offener Verbindlichkeiten an „Grüner Klub im Parlament“:

256.444,69 EUR“ zur Stellungnahme aufgefordert, um welche Verbindlichkeiten es sich hierbei handelte und wo diese in den Rechenschaftsberichten der Vorjahre ausgewiesen waren.

Entsprechend der Stellungnahme der Partei stellte seit 2017 der Grüne Klub im Parlament sein seinerzeitiges Guthaben im Cashpool der Erste Bank in Höhe von 1.025.773,69 EUR der Partei zur Verfügung, um eine Insolvenz der Bundespartei abzuwenden; im Jahr 2020 begann die Rückzahlung dieser Einlage. Die vollständige Rückzahlung des seinerzeitigen Cashpool-Guthabens des Grünen Klubs im Parlament wurde bis Mitte 2023 vereinbart.

Der RH hatte zum Rechenschaftsbericht 2020 eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hinsichtlich der Gewährung eines zinslosen Darlehens erstattet, weil nach Meinung des RH eine mögliche unzulässige Spende des Grünen Klubs im Parlament an die Partei in der Höhe der für das Darlehen anzusetzenden Zinsen vorlag. Die Rückzahlungen an den Grünen Klub im Parlament wären daher in der Aufstellung der Ausgaben gemäß § 5 Abs. 5 PartG der Bundesorganisation unter Z 9 „Kreditkosten und Kreditrückzahlungen“ auszuweisen gewesen und nicht unter der Z 14a „sonstige Aufwände“.

In seinem Bescheid vom 17. Jänner 2023, GZ 2022-0.693.467/UPTS/Die Grünen hielt der UPTS fest, dass er angesichts der aufgezeigten rechtlichen Bedenken an der Qualifikation der vorliegenden Konstruktion als „Kredit“ im Ausweis dieser Verbindlichkeit unter der Rubrik „sonstige Aufwandsarten“ kein im Lichte des gesetzgeberischen Ziels sanktionsbedürftiges Verhalten erkenne. Zudem stellte der UPTS das Verfahren hinsichtlich einer möglichen unzulässigen Spende durch den Grünen Klub im Parlament aufgrund einer möglichen zinslosen Rückzahlung der Verbindlichkeit ein, weil die Partei zu dieser Thematik vom RH nicht zur Stellungnahme aufgefordert worden war.

Der RH forderte daher – vor dem Hintergrund der Entscheidung des UPTS – die Partei zur Stellungnahme auf: hinsichtlich der Höhe der Verbindlichkeit zum 1. Jänner und zum 31. Dezember 2021, wann und in welcher Höhe im Jahr 2021 die Verbindlichkeiten zurückbezahlt wurden und zur Höhe des Sollzinssatzes 2021 der Hausbank; und zur Übermittlung entsprechender Nachweise und Unterlagen.

Stellungnahme der Partei

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie keine Zinsen bezahlt habe, da es sich um eine zinslose Verbindlichkeit handle. Der UPTS habe in seiner Entscheidung vom 17. Jänner 2023 im Zusammenhang mit dem Rechenschaftsbericht 2020 das Verfahren eingestellt. Wie dem Bescheid entnommen werden könne, handle es sich bei den an den Parlamentsklub bezahlten Beträgen nicht um Rückzahlungen aus einem Darlehen oder Kredit. Die Darstellung des Betrages bei der Ausgabenart „14a sonstige Aufwände“ sei im Rechenschaftsbericht 2020 somit korrekt erfolgt und werde daher auch 2021 beibehalten.

Zur Vermeidung einer drohenden Insolvenz sei zwischen der Erste Bank, dem Parlamentsklub, den Landesorganisationen und der Bundespartei eine Sanierungsvereinbarung abgeschlossen worden, die eine vollständige Rückzahlung des Guthabens des Parlamentsklubs aus dem gemeinsamen Cashpool mittelfristig überhaupt erst ermöglichte.

Wie bei gerichtlichen Sanierungsverfahren rechtlich geregelt (§ 58 Insolvenzordnung (IO)), sowie auch bei außergerichtlichen Sanierungen übliche Praxis, finde bei Zahlungen im Rahmen eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Sanierungsplans keine Verzinsung statt. Die Nichtverzinsung der Verbindlichkeit gegenüber dem Parlamentsklub sei daher fremdüblich und es liege daher keine Parteispende i.S.d. Parteiengesetzes vor.

Nach dem Wiedereinzug in den Nationalrat Ende 2019 sei zwischen dem Parlamentsklub und der Bundespartei die Rückzahlung der im Rahmen der Sanierung gestundeten Verbindlichkeiten in mehreren Teilzahlungen bis Mitte 2023 vereinbart worden, wobei aktuell die letzte Rate bereits Ende 2022 beglichen worden sei.

Die Höhe der Verbindlichkeit und die Rückzahlung stelle sich wie folgt dar:

-	Verbindlichkeit	1. Jänner 2021	769.329,00 EUR
-	Rückzahlung	12. Jänner 2021	-128.221,50 EUR
-	Rückzahlung	7. Juli 2021	-128.221,50 EUR
-	Verbindlichkeit	31. Dezember 2021	512.886,00 EUR

Der mit der Hausbank im Rahmen der Sanierung vereinbarte Sollzinssatz berechne sich jeweils auf Basis des 3-Monats-Euribor zuzüglich 1,00 % Zuschlag p.a.

2021 habe der 3-Monats-Euribor jeweils zu Quartalsbeginn wie folgt betragen:

- 4. Jänner 2021	-0,546 %
- 1. April 2021:	-0,538 %
- 1. Juli 2021:	-0,540 %
- 1. Oktober 2021:	-0,547 %

Quelle: 3-Monats-Euribor 2021: <https://www.euribor-rates.eu/euribor-werte-pro-Jahr/2021/> [...]

Aufgrund der allgemeinen Zinssituation im Jahr 2021 seien in der Folge von der Hausbank sowohl der Bundespartei als auch dem Parlamentsklub anstelle von Habenzinsen Verwahrgebühren für die jeweiligen positiven Guthaben in Rechnung gestellt worden. Im Falle der Bundespartei hätten diese 0,5 % p.a. ab dem 1. November 2021 betragen.

Beurteilung durch den RH

Entsprechend der Stellungnahme der Partei zum Rechenschaftsbericht 2020 und den Ausführungen des UPTS in seiner Entscheidung vom 17. Jänner 2023, GZ 2022-0.693.467/UPTS/Die Grünen, stellte der „Grüne Klub im Parlament“ im Rahmen einer außergerichtlichen Sanierungsvereinbarung seit 2017 sein seinerzeitiges Guthaben im Cashpool der Erste Bank in Höhe von 1.025.773,69 EUR der Partei zur Verfügung.

Mit E-Mail vom 14. August 2023 übermittelte die Partei – nach Anforderung durch den RH – ergänzend folgende Unterlagen:

- Vereinbarung Zero-Balancing (Effektives Cash Pooling vom 7. Februar 2013), [...]
- Rückzahlungsvereinbarung zwischen Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG und DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE vom 5. Dezember 2017 (Unterschriftfassung), [...]
- Vereinbarung zwischen DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE, Bundespartei und den Landesorganisationen der GRÜNEN und dem Grünen Klub im Parlament vom 7. Dezember 2017, [...]
- Vereinbarung zwischen DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE, Bundespartei und den Landesorganisationen der GRÜNEN und dem Grünen Klub im Parlament vom 1. Juli 2020, [...]

In der Vereinbarung „Zero Balancing (effektives Cash Pooling)“ vom 7. Februar 2013 zwischen der DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE Bundespartei, den Landesorganisationen der GRÜNEN, dem Grünen Klub im Parlament einerseits und der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG andererseits war in Anlage 2 festgehalten, dass die zur Abrechnung heranzuziehenden Zinssätze der

Erste Bank von der Bundespartei bekanntgegeben werden und die Zinsberechnung bis spätestens fünf Bankwerkstage nach Quartalsende erfolgt und der Bundespartei zur Verfügung gestellt wird. Der Zinssatz war in der Vereinbarung noch nicht festgelegt.

Zahlungsströme zwischen Gesellschaften im Rahmen eines (effektiven) Cash Poolings sind aus rechtlicher Sicht als Darlehen oder Kredite zu qualifizieren: „Jene Pool-Gesellschaften, deren Pool-Konten einen Habensaldo aufweisen, führen ihre liquiden Mittel als Darlehen auf ein zentrales Konto der Leiterin...“, „Konzerninterne Cashpool-Vereinbarungen sehen die Verrechnung von Zinsen vor.“ (siehe dazu bspw. „Hügel, Verdeckte Gewinnausschüttung und Drittvergleich im Gesellschafts- und Steuerrecht, Einlagenrückgewähr – Beitrag zum 2. Wiener Unternehmensrechtstag, 2013, Seite 49“; Obradovic/Demian, Einlagenrückgewähr beim (fiktiven) Cash Pooling, ZFR 2019/198).

Auch bei Cashpool-Vereinbarungen zwischen Bankinstituten und Parteien bzw. Parlamentarischen Klubs wären daher Zinsen zu verrechnen. Nach § 58 des Bundesgesetzes über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung – IO) können die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen von Insolvenzforderungen nicht geltend gemacht werden. Dies gilt allerdings nur für Sanierungs- und Konkursverfahren. Im gegenständlichen Fall liegt weder ein Sanierungs- noch ein Konkursverfahren vor, die Bestimmungen der Insolvenzordnung sind daher nicht anwendbar.

Die Rückzahlungsvereinbarung zwischen der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG und DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE vom 5. Dezember 2017 sah unter Punkt 4.4 vor, dass der Abstattungskredit zu verzinsen war: „Für das jeweils unter dem Kredit ausgenutzte Obligo wird ein Zinssatz von 3-Monats-Euribor zuzüglich 1 % Marge p.a. verrechnet.“ Der Bankkredit war somit verzinst.

Gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 PartG dürfen politische Parteien keine Spenden von parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, annehmen. Der Grüne Klub im Parlament ist ein parlamentarischer Klub im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes.

Der UPTS hielt in seinem Bescheid vom 30. September 2020, GZ 2020-0.508.953/SPÖ/UPTS, fest, dass es unter dem Gesichtspunkt der Transparenz der Parteienfinanzierung keinen Unterschied machen sollte, ob eine Finanzierungslücke durch die Aufnahme eines Kredites am Kapitalmarkt oder durch die Gewährung eines Darlehens geschlossen wird.

Nach dem UPTS könne zwar die Gewährung eines unverzinslichen Gelddarlehens für sich weder als Geschenk noch als sonstige Zuwendung beurteilt werden, wenn (solange) eine Rückzahlungsverpflichtung bestehe; der durch die Gewährung eines zinsenlosen Darlehens jedoch entstandene ökonomische Vorteil fielen als Sachleistung unter den Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG.

Zudem legte der UPTS in seinen Bescheiden vom 14. Dezember 2018, GZ 610.005/0003-UPTS/2018, und vom 10. Februar 2021, GZ 2020-0.663.211/UPTS/ÖVP, dar, dass im Zusammenhang mit einer Sachspende unter dem „erlangten Betrag“ i.S.d. § 10 Abs. 7 PartG der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen ist, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen.

In einer Stellungnahme der Partei an den UPTS vom 1. August 2022 führte diese aus, dass der in der Mitteilung des RH angeführte Zinssatz von 1,55 % deutlich über ihren mit der Hausbank vereinbarten Sollzinsen liegen würde. Diese würden sich jeweils auf Basis des 3-Monats-Euribor zuzüglich 1,00 % Zuschlag p.a. berechnen. Die Partei führte in ihrer nunmehrigen Stellungnahme an den RH aus, dass die Verbindlichkeit zum 1. Jänner 2021 769.329 EUR betragen habe und Rückzahlungen am 12. Jänner 2021 und am 7. Juli 2021 erfolgt seien. Zum Jahresende 2021 habe die Verbindlichkeit 512.886 EUR betragen.

Der von der Partei angegebene – mit der Hausbank vereinbarte Sollzinssatz – habe im Jahr 2021 im Schnitt -0,54 % zuzüglich 1 % Zuschlag, somit 0,46 % betragen.

Der 3-Monats-Euribor betrug im Jahr 2021 somit im Durchschnitt rd. -0,54 %.

Der Argumentation der Partei folgend (3-Monats-Euribor zuzüglich 1,00 % Zuschlag p.a.) hätte dies eine Verzinsung der im Jahr 2021 aushaftenden Einlage des Grünen Klubs im Parlament mit zumindest rd. 0,46 % und somit rd. 2.720 EUR Zinsen zur Folge.

Nach Ansicht des RH liegt daher eine unzulässige Spende des Grünen Klubs im Parlament an die Bundespartei in der Höhe von rd. 2.720 EUR vor.

2. Verspätete Spendenmeldungen

Vorliegender Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme

Die Partei meldete dem RH am 20. Juni 2022 eine Spende der „Auto Dohr c.u.b. GmbH“ von 3.402,00 EUR (Spendendatum: 5. Februar 2021) sowie am 4. Mai 2022 eine Spende von „Höchste Zeit – Verein für Umwelt und Menschlichkeit“ von 7.500,00 EUR (Spendendatum: 20. Jänner 2021). Beide Spenden werden im Rechenschaftsbericht 2021 unter Punkt „Spenden, Sponsoring und Inserate, namentlicher Ausweis (§ 6 + § 7 PartG)“ ausgewiesen [...].

Im RH langte zu keiner der beiden Spenden für das Jahr 2021 eine unverzügliche Spendenmeldung ein.

Der RH forderte die Partei zur Stellungnahme auf, welche Gründe für die verspäteten Spendenmeldungen vorlagen.

Stellungnahme der Partei

Die Partei teilte dem RH in ihrer Stellungnahme mit, dass sie bei den verspäteten Spendenmeldungen bereits die Begründungen angeführt habe.

Die Spende von „Höchste Zeit – Verein für Umwelt und Menschlichkeit“ sei dem für die Sofortspendenmeldung verantwortlichen Bundesfinanzreferenten erst am 26. April 2022 von der Finanzreferentin der Grünen Vorarlberg mitgeteilt worden. Die Spende sei beim internen Controlling im Zusammenhang mit der Erstellung und Prüfung des Rechenschaftsberichts 2021 erstmals in der Landesorganisation Vorarlberg bekannt geworden, da der „Verein zur Unterstützung nachhaltiger Gemeindepolitik in Höchst“ über ein eigenes Konto verfüge. Alle Finanzverantwortlichen aller Gliederungen der Partei würden über die sofortige Meldepflicht bzgl. Spenden in Kenntnis gesetzt und eine entsprechende Transparenzerklärung unterfertigen. Die Partei legte dazu ein entsprechendes Dokument „VORLAGE TRANSPARENZERKLÄRUNG Gemeinde – Bezirke – ab Mitte 2019.pdf“ vor.

Zur Spende der „Auto Dohr c.u.b. GmbH“ führte die Partei aus, dass die geldwerte Spende eines Inserats im Zuge der Gemeinderatswahlen in Kärnten erst im Zuge der internen Prüfung des Entwurfs des Rechenschaftsberichts 2021 der Grünen Kärnten am 10. Juni 2022 bekanntgeworden sei. Die verantwortliche Person der Grünen Gemeindegruppe in Wolfsberg habe diese nicht unverzüglich bereits im Februar 2021 gemeldet, da sie angenommen habe, es handle sich bei diesem Vorgang um eine Einnahme aus Inseraten (§ 7 PartG), die erst ab einer Grenze von 3.500 EUR namentlich zu benennen und sofort zu melden sei.

Beurteilung durch den RH

Gemäß § 6 Abs. 5 PartG sind dem RH Spenden über 2.500 EUR unverzüglich zu melden. Unverzüglich ist im Sinne von „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „ohne unnötigen Aufschub“ zu verstehen (siehe dazu Legaldefinition in § 121 dBGB). Gemeint ist „sofort“ bzw. „ehebaldigst“ (Raschauer in Raschauer, Sander, Wessely, Kommentar Österreichisches Zustellrecht (2007), Seite 70).

Der RH verweist zudem auf die Entscheidung des UPTS vom 17. Jänner 2023, GZ 2022–0.781.473/UPTS/SPÖ, und des UPTS vom 28. April 2022, GZ 2022–0.137.970/SPÖ/UPTS, in der er unter Punkt 5.3. zur Frage der „Unverzüglichkeit“ näher ausführt, dass der OGH etwa die Auffassung vertritt (vgl. 21. Dezember 2017, 6 Ob 204/17v), dass ein Vorgehen „ohne schuldhaftes Zögern“ nicht jeweils „sofort“, etwa immer schon spätestens am Tag nach Erlangung der Kenntnis, erfolgen muss; vielmehr kann von einem schuldhaften Zögern nur ausgegangen werden, wenn das Zuwarten nicht durch die Umstände des Falls geboten ist. Gegebenenfalls ist auch die Einholung von Rechtsrat geboten. In diesem Sinn hat der UPTS in der Vergangenheit die Auffassung vertreten, dass ein Tätigwerden nach „Abschluss einer Prüf- und Überlegungsphase“ noch rechtzeitig ist (vgl. etwa UPTS 4. November 2015, GZ 610.005/0002 oder 10. Februar 2021, GZ 2020–0.663.211/UPTS/ÖVP).

Die Partei übermittelte das Muster einer Transparenzerklärung, mit der sich Gemeinde- und Bezirksgruppen der DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE verpflichten, alle gültigen Bestimmungen gemäß geltendem Parteiengesetz einzuhalten; sie bestätigen u.a. auch, Spenden bei mehr als 2.500 EUR unverzüglich und unaufgefordert an die zuständige Grüne Landespartei zu melden.

Nach dem Vorbringen der Partei war die verspätete Meldung der Spende auf einen Fehler des „Vereins zur Unterstützung nachhaltiger Gemeindepolitik in Höchst“ und der Gemeindegruppe in Wolfsberg zurückzuführen. Die Meldung einer Spende wurde vergessen, hinsichtlich der anderen Spende lag eine Fehleinschätzung einer Mitarbeiterin vor.

Nach Ansicht des RH liegt deshalb ein Verstoß gegen § 6 Abs. 5 PartG vor.

3. Personenkomitee „Graz für Judith Schwentner“

Vorliegender Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme

Ein Komitee „Graz für Judith Schwentner“ mit – lt. Medienberichten – über hundert Mitgliedern unterstützte bei den Gemeinderatswahlen vom 26. September 2021 in Graz die Kandidatin für das Bürgermeisteramt, Judith Schwentner.

(1) Nach § 2 Z 3a PartG ist ein Personenkomitee eine von der politischen Partei getrennte Organisation natürlicher und juristischer Personen, mit dem Ziel, eine Partei für eine Wahl oder einen Wahlwerber materiell zu unterstützen.

Personenkomitees hatten sich im Rechenschaftszeitraum unter der Angabe ihrer Mitglieder beim UPTS zu registrieren.

Das Personenkomitee zur Unterstützung von Judith Schwentner scheint im gemäß § 11 Abs. 5a PartG vom UPTS zu veröffentlichen Verzeichnis über die registrierten Personenkomitees nicht auf.

(2) Der UPTS hält im Bescheid vom 30. September 2020, GZ 2020–0.508.953 (SPÖ) fest, dass Leistungen bzw. Aktivitäten eines Personenkomitees, die in einer Kostenübernahme Dritter bestehen, als Spende anzusehen sind.

Entsprechend § 6 Abs. 4 und 5 i.V.m. § 6 Abs. 9 PartG sind zudem Spenden an Personenkomitees im Falle des Übersteigens von 2.573,03 EUR namentlich in der Spendenliste auszuweisen sowie – im Falle des Übersteigens von 2.573,03 EUR im Einzelfall – unverzüglich dem RH zu melden gewesen.

In der Spendenliste (Anlage zum Rechenschaftsbericht) fanden sich keine namentlich ausgewiesenen Spenden des Personenkomitees.

Hinsichtlich des Personenkomitees „Graz für Judith Schwentner“ wies die Partei bei den Kosten für die Gemeinderatswahlen in Graz am 26. September 2021 einen Betrag von 3.000 EUR als „Aufwand Personenkomitee, „Graz für Judith Schwentner“, ZVR: 1660316712 (Pauschal)“ aus. Hinter dieser

ZVR-Zahl steht der „Verein zur Förderung eines klimafreundlichen und lebendigen Graz“, kurz „Graz für Judith Schwentner“.

Im Hinblick auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechenschaftsberichts 2021 forderte der RH die Partei zur Stellungnahme sowie zu allfälligen Ergänzungen bzw. Richtigstellungen auf,

- ob es sich bei dem angeführten Personenkomitee um ein Komitee i.S.d. § 2 Z 3a PartG handelte.
- ob es Spenden an das Personenkomitee gab und wenn ja, wo und mit welchem Betrag diese im Rechenschaftsbericht ausgewiesen sind.
- ob, wo und in welcher Höhe allfällige Sachleistungen des Personenkomitees, durch die der wahlwerbenden Partei ein ökonomischer Vorteil erwuchs, in den Rechenschaftsbericht aufgenommen wurden.
- von wem und für wen der auf Seite 28 des Rechenschaftsberichts bei „Gemeinderatswahl Graz am 26.9.2021“ erwähnte „Aufwand Personenkomitee, „Graz für Judith Schwentner“, ZVR: 1660316712 (pauschal)“ getätigt wurde.

Stellungnahme der Partei

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass es sich um ein Personenkomitee i.S.d. § 2 Z 3a PartG gehandelt habe.

Es habe Spenden in der Höhe von 2.455 EUR an das Personenkomitee gegeben, wovon 2.355 EUR von Privatpersonen und 100 EUR von einer Firma stammten. Diese Beträge seien in den gemeldeten Spenden enthalten.

Darüber hinaus habe es keine Sachleistungen des Personenkomitees an die Partei gegeben.

Im Zuge der erneuten Prüfung habe man festgestellt, dass die im Rechenschaftsbericht auf Seite 28 angeführten Wahlkampfausgaben in Höhe von 3.000 EUR falsch übernommen worden seien. Der tatsächliche Aufwand sei mit 812,90 EUR deutlich geringer gewesen und setze sich wie folgt zusammen:

- P[...] (Fotograph):	300,00 EUR
- M[...] (Refundierung Barauslagen Lokal Scherbe):	185,00 EUR
- T[...] (Überweisung 14. Oktober):	327,90 EUR

Das Personenkomitee existiere nach wie vor. Die Differenz zwischen den eingenommenen Spenden und den tatsächlichen Ausgaben liege auf einem vom Personenkomitee verwalteten Konto.

Beurteilung durch den RH

Personenkomitees hatten sich im Rechenschaftszeitraum nach § 2 Z 3a PartG unter der Angabe ihrer Mitglieder beim UPTS zu registrieren. Der RH hält fest, dass das Personenkomitee zur Unterstützung von Judith Schwentner im gemäß § 11 Abs. 5a PartG vom UPTS zu veröffentlichenden Verzeichnis über die registrierten Personenkomitees nicht aufscheint. Auch beim RH ist das Personenkomitee nicht registriert.

Laut Stellungnahme der Partei hatte das Personenkomitee „Graz für Judith Schwentner“ Einnahmen über 2.455 EUR, die zum Teil für Wahlwerbung für Judith Schwentner verwendet wurden. Die Geldspenden an das Personenkomitee sind laut Stellungnahme der Partei in den Gesamtsummen der Spendenliste enthalten.

Nach § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 9 PartG sind Spenden an Personenkomitees – im Fall des Personenkomitees „Graz für Judith Schwentner“ in Höhe von 2.455 EUR – im Rechenschaftsbericht der Partei in den Anlagen zu den Spenden auszuweisen.

In der Spendenliste hat die Partei unter „Spenden an nahestehende Organisationen und an Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen“ unter Z 1 „von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen“ 40.921,47 EUR und unter Z 2 „von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen“ 1.100 EUR ausgewiesen.

Nach der Entscheidung des UPTS vom 30. September 2020, GZ 2020-0.508.953/SPÖ/UPTS, sind Sachleistungen eines Personenkomitees an eine Partei (die einer wahlwerbenden Partei oder einem Wahlwerber zugutekommen) als Spende im Rechenschaftsbericht der Partei auszuweisen.

Nach den Ausführungen der Partei seien seitens des Personenkomitees für die Wahlwerberin Sachleistungen von 812,90 EUR als Spenden aufgewendet worden. Nach Ansicht des RH stellen diese Sachleistungen **Spenden** des Personenkomitees **an die Partei** bzw. an eine Wahlwerberin dar und wären – zusätzlich zum Ausweis der **Spenden an das Personenkomitee** – in die Anlage zu den Spenden aufzunehmen.

Da die Partei in ihrer Stellungnahme nur darauf verweist, dass die Spenden an das Personenkomitee in den gemeldeten Spenden enthalten sind, ist nach Auffassung des RH ein Verstoß gegen das Parteiengesetz dahingehend gegeben, dass im Rechenschaftsbericht der Ausweis der Sachleistungen durch das Personenkomitee „Graz für Judith Schwentner“ an die Partei bzw. an eine Wahlwerberin in Höhe von 812,90 EUR fehlt.“

1.2. Der UPTS übermittelte diese Mitteilung des Rechnungshofes (samt Beilagen) mit Schreiben vom 8. November 2023 an die Grünen mit dem Ersuchen, dem UPTS bis 11. Dezember 2023 eine Stellungnahme zu sämtlichen darin angeführten Themenfeldern zukommen zu lassen. Darin ersuchte er auch um Darlegung, „*ob und allenfalls inwieweit die in den Punkten 2. und 3. der Mitteilung behaupteten Verstöße aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft einer ‚nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt‘ resultieren, sodass eine allfällige Geldbuße über diese zu verhängen wäre (vgl. § 10 Abs. 7 PartG und VwGH 24.5.2022, Ro 2021/03/0025)*“.

1.3. Mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2023 haben die Grünen zur Mitteilung des Rechnungshofes eine Stellungnahme erstattet. Zu den einzelnen Punkten führte sie Folgendes aus (wörtliche, aber gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„Punkt 1: Mögliche unzulässige Spende durch den Grünen Klub im Parlament

Der RH hatte zum Rechenschaftsbericht 2020 eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hinsichtlich der Gewährung eines zinsenlosen Darlehens erstattet, weil nach Meinung des RH eine mögliche unzulässige Spende des Grünen Klubs im Parlament an die Partei in der Höhe der für das Darlehen anzusetzenden Zinsen vorlag. Die Rückzahlungen an den Grünen Klub im Parlament wären daher in der Aufstellung der Ausgaben gemäß § 5 Abs. 5 PartG der Bundesorganisation unter Z 9 „Kreditkosten und Kreditrückzahlungen“ auszuweisen gewesen und nicht unter der Z 14a „sonstige Aufwände“.

Die Grüne Bundepartei gab dazu am 8. August 2022 eine umfangreiche Stellungnahme ab und lieferte sämtliche vom UPTS angeforderten Unterlagen zum Thema.

In seinem Bescheid vom 17. Jänner 2023, GZ 2022-0.693.467/UPTS/Die Grünen hielt der UPTS fest, dass er angesichts der aufgezeigten rechtlichen Bedenken an der Qualifikation der vorliegenden Konstruktion als „Kredit“ im Ausweis dieser Verbindlichkeit unter der Rubrik „sonstige Aufwandsarten“ kein im Lichte des gesetzgeberischen Ziels sanktionsbedürftiges Verhalten erkenne.

Auf Basis der rechtlichen Erkenntnis aus dem Bescheid des UPTS, ist für uns klar erkennbar, dass es sich bei den Rückzahlungen der Grünen Bundespartei an den Grünen Klub im Parlament um keinen Kredit bzw. kein Darlehen, sondern, wie von uns im Rahmen unserer Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht 2020 umfassend dargelegt, eine Verbindlichkeit aus der außergerichtlichen Sanierung von 2017 handelt.

Der „Grüne“ Cashpool, aus dem 2017 im Rahmen der Sanierung die Verbindlichkeit an den Parlamentsklub hervorging, wurde im Zuge der Sanierung aufgelöst. Der Ordnung halber halten wir fest, dass selbstverständlich bis zur Auflösung des Cashpools Ende 2017 entsprechende Zinsen zwischen den am Cashpool teilnehmenden grünen Organisationen verrechnet wurden.

Wie bereits in unserer Stellungnahme an den Rechnungshof festgehalten, findet bei Zahlungen im Rahmen eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Sanierungsplans keine Verzinsung statt. Bei gerichtlichen Sanierungsverfahren ist dies im § 58 Insolvenzordnung (IO) geregelt. Der im Jahr 2017 hinzugezogene externe Sanierungsexperte und unsere derzeitigen Wirtschaftsprüfer:innen bestätigen uns, dass es auch bei außergerichtlichen Sanierungen übliche Praxis ist, die Verbindlichkeiten nicht zu verzinsen.

Die Nichtverzinsung der Verbindlichkeit gegenüber dem Parlamentsklub ist daher fremdüblich und es liege daher keine Parteispende i.S.d. Parteiengesetzes vor.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass aufgrund der allgemeinen Zinssituation 2021 seitens der Hausbank sowohl der Bundespartei als auch dem Parlamentsklub anstelle von Habenzinsen Verwahrgebühren für die jeweiligen positiven Guthaben in Rechnung gestellt wurden. Hätte es sich bei der Verbindlichkeit um einen zu verzinsenden Kredit gehandelt, hätte die Bundespartei diesen sofort getilgt, um sich die Verwahrgebühren zu ersparen. Dem Parlamentsklub wären dadurch sogar höhere Kosten durch höhere Verwahrgebühren entstanden.

Punkt 2: Verspätete Spendenmeldungen

Ergänzend zu unserer Stellungnahme zu diesem Punkt, die im Schreiben des Rechnungshofes enthalten ist, möchten wir festhalten, dass die jeweils berichtspflichtigen Personen in den beiden Organisationen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich ausüben. Trotz entsprechender Informationen der Grünen Bundespartei bzw. der Grünen Landesorganisation (siehe Dokument „VORLAGE TRANSPARENZERKLÄRUNG Gemeinde – Bezirke – ab Mitte 2019.pdf“) und wiederkehrender Informationen per E-Mail, ist es schwer, von ehrenamtlich tätigen Personen detaillierte Kenntnisse des PartG zu verlangen.

Im Falle der verspäteten Spendenmeldung einer Spende (bezahltes Inserat) der „Auto Dohr c.u.b. GmbH“ der Gemeindegruppe Wolfsberg hat die verantwortliche Person der Grünen Gemeindegruppe diese nicht unverzüglich bereits im Februar 2021 gemeldet, da sie angenommen habe, es handle sich bei diesem Vorgang um eine Einnahme aus Inseraten (§ 7 PartG), die erst ab einer Grenze von 3.500 EUR namentlich zu benennen ist und nicht sofort zu melden sei. Im Zuge der internen Prüfung des Entwurfs des Rechenschaftsberichts 2021 ist dieser Fehler bekannt geworden und wurde umgehend von uns die Spendenmeldung nachgeholt. Bei der Gemeindegruppe Wolfsberg handelt es sich um keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist Teil der Landesorganisation der Grünen Kärnten, die 2021 keine Parteifördermittel erhielt.

Beim „Verein zur Unterstützung nachhaltiger Gemeindepolitik in Höchst“, ZVR-Zahl 1396733537 handelt es sich um eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Bei beiden Fällen der verspäteten Spendenmeldungen lag keine Absicht der verantwortlichen ehrenamtlich tätigen Personen vor.

Punkt 3: Personenkomitee „Graz für Judith Schwentner“

Laut persönlicher Information des 2021 verantwortlichen Geschäftsführers Benjamin Kaan der „Alternativen Liste Graz“ (= Die Grazer Grünen) wurde das Personenkomitee „Graz für Judith Schwentner“ von der Veröffentlichung 2021 schriftlich von ihm per E-Mail an den UPTS gemeldet. Gemäß dem damals gültigen PartG §11, Abs. 5a führt der Senat ein öffentliches Verzeichnis über die registrierten Personenkomitees. Da es uns aktuell nicht möglich ist, dieses Verzeichnis im Internet zu finden, wissen wir nicht, ob die seinerzeitige Meldung tatsächlich beim UPTS ankam und veröffentlicht wurde.

Das E-Mail-Postfach des damaligen Geschäftsführers wurde nach Beendigung seines Dienstverhältnisses aus Datenschutzgründen gelöscht. Daher können wir zur damals erfolgten Meldung keine weiteren detaillierten Angaben machen (genauer Adressat, genaues Datum, ...).

Da das Personenkomitee „Graz für Judith Schwentner“ nach wie vor existiert, haben wir dieses aufgefordert, sich gemäß der aktuellen Fassung des PartG unverzüglich beim Rechnungshof erneut zu registrieren. Wie in unserer Stellungnahme an den Rechnungshof ausgeführt, gab es 2021 Spenden in der Höhe von 2.455,00 EUR an das Personenkomitee. Diese Beträge sind in den gemeldeten Spenden im Anhang des Rechenschaftsberichtes in voller Höhe enthalten. [...]

Der § 6 Abs. 2 und Abs. 3 legt die erforderliche Gliederung der Anlage zu den Spenden fest. Sinngemäß sind die Spenden in der Höhe von 2.455,00 EUR an das Personenkomitee gemäß der vorgegebenen Gliederung im Rechenschaftsbericht inkludiert. Diese wurden von natürlichen Personen und in einem Fall von einer Firma getätigt.

Eine eigene Gliederung für Spenden im Zusammenhang mit Personenkomitees erschließt sich laut unserer Rechtsmeinung weder aus §6 Abs.2. und Abs. 3 noch aus §6 Abs. 9. Hätte der Gesetzgeber klar eine gesonderte Gliederung gewünscht, so müsste diese aus unserer Sicht direkt im §6 Abs. 2 oder Abs. 3 angeführt sein. Unsere Wirtschaftsprüfer:innen haben diese Vorgangsweise als korrekt attestiert. Der §6 Abs. 9a bezieht sich ausschließlich auf die Jahre 2017 bis 2019 und es ergibt sich daraus keine weitere Offenlegungsverpflichtung für den Rechenschaftsbericht 2021.

Im Gegensatz zur vom Rechnungshof angeführten UPTS-Entscheidung vom 30. September 2020 (GZ 2020-0.508.953/SPÖ/UPTS) wurden die gesamten Spenden, die das Personenkomitee „Graz für Judith Schwentner“ erhalten hat in der Anlage des Rechenschaftsberichtes 2021 eingerechnet.“

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 55/2019, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1, wobei dieser Begriff umfassend zu verstehen ist und alle territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) Teile erfasst,

[...]

- 3a. „Personenkomitee“: eine von der politischen Partei (im Sinne der Z 1) getrennte Organisation natürlicher und juristischer Personen, mit dem Ziel, eine Partei für eine Wahl oder einen Wahlwerber materiell zu unterstützen. Personenkomitees haben sich unter Angabe ihrer Mitglieder beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zu registrieren,

[...]

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen
- a. einer politischen Partei oder
 - b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder
 - c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder
 - d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 4 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder
 - e. an Abgeordnete, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, oder
 - f. an Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben,
- ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen, Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen im Rahmen lokalpolitisch üblicher Veranstaltungen im Wert von bis zu 100 Euro pro Person und Veranstaltung, soweit diese der Registrierkassenpflicht nicht unterliegen,

[...]

Spenden

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

[...]

(2) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (§ 5) hat jede politische Partei Spenden getrennt wie folgt auszuweisen:

1. Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
2. Spenden an nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, und an Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
3. Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben.

(3) Die Anlage ist wie folgt zu gliedern:

1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen,
2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen,
3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen und
4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds.

Dies gilt nicht für Spenden an Organisationen gem. Abs. 2 Z 1 und 2 auf Gemeindeebene sowie an Abgeordnete und Wahlwerber gem. Abs. 2 Z 3.

[...]

(5) Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 nur in der Höhe von insgesamt € 7.500 zulässig. Für juristische Personen, die Tochtergesellschaften oder ähnliche Strukturen haben, gilt diese Höchstsumme pro Kalenderjahr insgesamt. Für neu antretende wahlwerbende Parteien iSd Abs. 1a dritter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Fünffache beträgt. Für nicht im Landtag vertretene politische Parteien iSd Abs. 1a letzter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Doppelte beträgt, sofern die Spenden vonseiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet

und entsprechend verwendet werden. Spenden über € 2.500¹ sind dem Rechnungshof unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu melden. Der Rechnungshof hat diese Spenden unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu veröffentlichen.

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

1. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs,

[...]

(7) Nach Abs. 1a, 5 und 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

[...]

(9) Abs. 1a und 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, Personenkomitees und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden.

[...]

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

¹ Der gemäß § 14 Abs. 2 PartG zu valorisierende Grenzbetrag liegt im Jahr 2021 bei 2.573,03 EUR.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1a, 4, 5 oder 6 angenommen, nicht ausgewiesen oder nicht gemeldet, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

[...]

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern. Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder üben ihre Tätigkeit nebenberuflich aus. Zum Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur bestellt werden, wer

1. das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- oder staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen hat und
2. über eine zumindest zehnjährige Berufserfahrung verfügt,
3. über umfassende Kenntnisse des österreichischen Parteiensystems verfügt und
4. jede Gewähr für Unabhängigkeit bietet und aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit im Bereich der Wirtschaft, Wissenschaft oder Bildung von anerkannt hervorragender Befähigung ist.

[...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.

[...]

Valorisierungsregel

§ 14. (1) (Verfassungsbestimmung) Ab dem Jahr 2015 vermindern oder erhöhen sich die in § 3 angeführten Beträge in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.

(2) Die Beträge in § 2 Z 5, § 4, § 6 Abs. 1a und 4 bis 6 sowie § 7 Abs. 1 und 2 vermindern oder erhöhen sich jährlich in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.

2.2. Hinsichtlich des auf die behaupteten einzelnen Verstöße zur Anwendung kommenden Sanktionsregimes ist die folgende Übergangsbestimmung in der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/2022 geänderten Fassung von Bedeutung:

Übergangsbestimmungen

§ 15a. (1) [...].

(2) Für die Erstellung und Kontrolle der Wahlwerbungsberichte und Rechenschaftsberichte für die Kalenderjahre 2019, 2020, 2021 und 2022 ist das Parteiengesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021 anzuwenden.

(3) Hinsichtlich Verwaltungsstrafen und Geldbußen sind auf Sachverhalte, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022 verwirklicht wurden, die §§ 10 Abs 6 bis 8 und § 12 in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021 anzuwenden. [...]

3. Feststellungen

3.1. Bei „Die Grünen“ handelt es sich um eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 22. September 1986 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (vgl. Parteienregisterzahl 500106 , Stand: 15. April 2024) unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>.

3.2. Die Mitteilung des Rechnungshofes vom 3. November 2023 erfüllt in allen Punkten die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 PartG. Damit ist in diesen vorgenannten Punkten eine Zuständigkeit des UPTS zur Durchführung eines Verfahrens und abhängig vom Ergebnis der rechtlichen Beurteilung auch zur allfälligen Verhängung einer Geldbuße gegeben.

3.3. Zur Mitteilung des Rechnungshofes zu Punkt 1. ist festzustellen, dass der sich aus der Mitteilung des Rechnungshofes zum Rechenschaftsbericht und der Stellungnahme der politischen Partei „Die Grünen“ ergebende Sachverhalt über die Ausgestaltung der zwischen Bundespartei, dem Klub und den Landesorganisationen geschlossenen „Vereinbarung Zero Balancing (Effektives Cash Pooling)“ vollinhaltlich mit den Feststellungen unter 3.3.1 bis 3.3.10 im rechtskräftigen Bescheid des UPTS vom 17. Jänner 2023, GZ 2022-0.693.467/UPTS/Die Grünen übereinstimmt.

3.3.1. Die Verbindlichkeit gegenüber dem Parlamentsklub wurde nicht verzinst. Die Verbindlichkeit betrug zum 1. Jänner 2021 769.329 EUR und zum Jahresende 2021 512.886 EUR. Am 12. Jänner 2021 und am 7. Juli 2021 wurde jeweils ein Betrag von 128.221,50 EUR zurückgezahlt. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ausschließlich die Frage, ob aus dem Umstand, dass die Verbindlichkeit nicht verzinst wurde, eine gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 PartG unzulässige Spende des Parlamentsklubs gegenüber der politischen Partei resultierte.

3.3.2. Der 3-Monats-Euribor betrug im Jahr 2021 im Durchschnitt rd. -0,54%. Die von der Partei angegebenen mit der Hausbank vereinbarten Sollzinsen berechneten sich im Jahr 2021 auf der Basis des 3-Monats-Euribor zuzüglich 1,00 % Zinsen. Anhand dieser Prozentsätze errechnet sich unter Berücksichtigung der unter 3.3.1. angeführten Beträge für das Jahr 2021 ein Betrag von rd. 2720 EUR an Zinsen.

3.4. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofes zu Punkt 2. ist festzustellen, dass die politische Partei „Die Grünen“ dem Rechnungshof am 4. Mai 2022 eine am 20. Jänner 2021 vom Verein „Höchste Zeit – Verein für Umwelt und Menschlichkeit“ gewährte Spende in der Höhe von 7.500 EUR gemeldet hat und am 20. Juni 2022 eine am 5. Februar 2021 der Grünen

Gemeindegruppe Wolfsberg gewährte Spende in der Höhe von 3.402 EUR bekanntgegeben hat.

3.5. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 3. ist festzustellen, dass in der vom UPTS bis zum 31. Dezember 2022 geführten Liste von Personenkomitees das laut der am 11. Dezember 2023 eingelangten Stellungnahme der politischen Partei „nach wie vor“ existierende Personenkomitee „Graz für Judith Schwentner“ nicht aufscheint. Beim UPTS sind auch keine Dokumente oder Eingaben über eine Registrierung eingelangt. Der UPTS hat folglich im Jahr 2021 auch keine Bestätigung über eine erfolgte Registrierung dieses Personenkomitees veranlasst. Das Personenkomitee hat 2.455 EUR an Spenden erhalten, die in den Gesamtsummen der Spendenliste des Rechenschaftsberichts 2021 enthalten sind und wovon vom Personenkomitee für die Wahlwerbung 812, 90 EUR aufgewendet wurden.

4. Beweiswürdigung

Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich aus den aus der Mitteilung des Rechnungshofs ersichtlichen Tatsachen und aus der Stellungnahme der politischen Partei „Die Grünen“, gegen deren Richtigkeit keine Bedenken hervorgekommen sind.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Anzuwendende Rechtslage

Auf die vorliegenden Sachverhalte ist hinsichtlich der Geldbußen die für den Zeitraum des Jahres 2021 geltende Rechtslage nach dem Parteiengesetz 2012, sohin materiell die Rechtslage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019 anzuwenden. Dies ergibt sich ausdrücklich auch aus § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Novellen BGBl. I Nr. 24/2020, BGBl. I Nr. 10, 108 und 247/2021 sowie BGBl. I Nr. 84/2022 ausschließlich die Bestimmung des § 11 Abs. 8a PartG über die nunmehr wieder entfallene Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg betroffen haben.

Zum Themenkomplex mögliche Annahme einer unzulässigen Spende im Zusammenhang mit der Unterlassung der Verzinsung einer Verbindlichkeit (vgl. Punkt 1. der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.2. Der UPTS hat sich in der Vergangenheit bereits wiederholt mit der Frage zinsenlos gewährter Finanzierungen befasst und vertrat dabei die Auffassung, dass der durch die Gewährung eines zinsenlosen Darlehens entstandene ökonomische Vorteil als Sachleistung

unter den Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG fällt (vgl. in diesem Sinn schon die Leitsätze des UPTS vom 13. Februar 2014, veröffentlicht unter upts.gv.at). Wie der UPTS wiederholt dargelegt hat, ist unter dem im Zusammenhang mit einer Sachspende „erlangten Betrag“ (vgl. § 10 Abs. 7 PartG) der erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen. Diese Auffassung findet ihre Grundlage in § 2 Abs. 5 PartG, der Sachleistungen (nur) dann unter den Spendenbegriff subsumiert, wenn sie „ohne entsprechende Gegenleistung“ erfolgen. Im vorliegenden Fall entspricht der erlangte Betrag jenem Betrag, den sich die politische Partei „Die Grünen“ im Vergleich zu den ihr sonst von ihrer Hausbank üblicherweise abverlangten Zinsen erspart hat (zum Begriff „erspart“ vgl. den Bescheid vom 14. Dezember 2018, GZ 610.005/0003- UPTS/2018, Punkt 5.2.5.), indem ihr vom Klub eine zinsenlose Rückzahlungsmöglichkeit eingeräumt wurde (vgl. zuletzt UPTS 17.1.2023, GZ 2022-0.597.142/UPTS/FPÖ). Demgegenüber vermochten die Darstellungen im Schriftsatz vom 11. Dezember 2023, dass die „Nichtverzinsung fremdüblich“ wäre, nicht zu überzeugen. Es ist nicht erkennbar, warum für die Beurteilung der Fremdüblichkeit „gerichtliche oder außergerichtliche Sanierungspläne“ als Maßstab für den Vergleich herangezogen werden sollten. Gleiches gilt für die Darstellungen im Schriftsatz über die Verwahrgebühren anstelle von Habenzinsen.

5.2.1. Wurde eine Spende unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 Z 1 PartG angenommen, so ist gemäß § 10 Abs. 7 leg. cit. eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Im Verfahren ist nicht hervorgekommen, dass die politische Partei „Die Grünen“ den ihr zugekommenen Vorteil ausgeglichen oder den Gegenwert an den Rechnungshof weitergeleitet hätte. Im vorliegenden Fall hält der UPTS im Hinblick darauf, dass es sich um den bisher ersten derartigen Verstoß handelt, die Verhängung einer Geldbuße im Mindestumfang, dh. mit einem Betrag von vom RH angegebenen 2.720 EUR, für ausreichend.

Zum Themenkomplex „Verspätete Spendenmeldungen“ (vgl. Punkt 2. der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.3.1. Der Anordnung in § 6 Abs. 5 PartG liegt – wie sich aus den Gesetzesmaterialien belegen lässt – das Anliegen zugrunde, ab einer bestimmten Wertgrenze Spendenflüsse möglichst rasch transparent zu machen. Die Regelung des vorletzten (und des daran anknüpfenden letzten) Satzes verfolgt das Ziel, in engstem zeitlichen Konnex mit dem Spendenvorgang die Öffentlichkeit zu informieren. Nach Auffassung des UPTS bedarf es keiner vertiefenden Überlegungen, dass es keinesfalls als „unverzögliche“ Meldung angesehen werden kann, wenn die den relevanten Grenzbetrag überschreitenden Spenden erst jeweils rund 16 Monate nach Einlangen bekannt gegeben werden. Es liegt in der Verantwortung der betreffenden zur

Rechenschaft verpflichteten politischen Partei, für die Einhaltung dieser Gebote ein funktionierendes internes Kontroll-, Berichts- und Meldesystem für die Spenden zu etablieren.

Soweit „Die Grünen“ in ihrer Stellungnahme darlegen, dass keine Absicht der verantwortlichen Personen vorgelegen wäre, ist darauf hinzuweisen, dass für die Verhängung einer Geldbuße nach § 10 PartG ein Verschulden der politischen Partei nicht erforderlich ist (vgl. VfSlg. 20.128/2016).

5.3.2. Wurden Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 PartG nicht unverzüglich gemeldet, so ist gemäß § 10 Abs. 7 leg. cit. eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Im Verfahren haben sich keine Anhaltspunkte ergeben und es wurde von der politischen Partei auch auf die konkrete Nachfrage durch den UPTS nicht vorgebracht, dass der Verstoß gegen § 6 Abs. 5 PartG aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer Gliederung oder nahestehenden Organisation (im Sinne von § 2 Z 3 PartG) resultieren würde (vgl. VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025).

Aus den bisher gegenüber der politischen Partei „Die Grünen“ ergangenen Entscheidungen zeigt sich, dass es sich bei den beiden Verstößen um die ersten im Hinblick auf die Meldepflicht nach § 6 Abs. 5 PartG handelt, sodass in beiden Fällen mit der Mindestgeldbuße das Auslangen gefunden werden kann. Anhaltspunkte für eine Erhöhung im Sinne der Schwere des Vergehens haben sich im Verfahren nicht ergeben.

Zum Themenkomplex „Personenkomitee ‚Graz für Judith Schwentner‘“ (vgl. Punkt 3. der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.4.1. Der Rechnungshof beanstandet in seiner zusammenfassenden Feststellung am Ende der Seite 13 seiner Mitteilung, dass im Rechenschaftsbericht die Spende durch das „Personenkomitee ‚Graz für Judith Schwentner‘ an die Partei bzw. an eine Wahlwerberin in Höhe von 812,90 EUR fehlt“. Dazu verweist er auf die Entscheidung des UPTS vom 30. September 2020, GZ 2020-0.508.953/SPÖ/UPTS, aus der er schließt, dass Sachleistungen eines Personenkomitees an eine Partei, die einer wahlwerbenden Partei oder einem Wahlwerber zugutekommen, jedenfalls gesondert als Spende im Rechenschaftsbericht der Partei auszuweisen wären.

5.4.2. In der vom Rechnungshof herangezogenen Entscheidung hat sich der UPTS aber gar nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Spenden von Personenkomitees generell und gesondert auszuweisen sind. Die im zitierten Verfahren anzuwendende Fassung des PartG enthielt nämlich weder eine Definition eines Personenkomitees, noch sonst spezifische von

Personenkomitees zu beachtende Vorschriften. Vielmehr spricht dieser Bescheid in dem vom Rechnungshof als einschlägig erachteten Punkt 5.3. in der Begründung ausschließlich über einen Verstoß gegen die für den Rechenschaftsbericht 2018 geltende Anordnung in § 6 Abs. 4 PartG ab, derzufolge Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 3 500 Euro (Anm. 1) übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen sind. Aus dieser Entscheidung ist daher für die nunmehr verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen nichts zu gewinnen. Soweit aber der Rechnungshof im Rechenschaftsbericht konkret den „Ausweis der Sachleistungen durch das Personenkomitee“ vermisst, kann der UPTS aus dem Wortlaut der maßgeblichen Rechtslage nicht erkennen, mittels welcher Rechtsnorm angeordnet würde, dass „Die Grünen“ die 812,90 EUR eigens als Spende des Personenkomitees auszuweisen gehabt hätten. Derartiges ergibt sich nämlich auch nicht aus der Anordnung in § 6 Abs. 9 PartG über die sinngemäße Anwendung von § 6 „Abs. 1a und 3 bis 8“ PartG. Das Verfahren war daher in diesem Punkt einzustellen. Es war daher nicht weiter darauf einzugehen, dass – zumal davon auszugehen ist, dass die dem Personenkomitee gewährten Spenden in den Gesamtsummen der Spendenliste enthalten sind (vgl. die Mitteilung des Rechnungshofes auf Seite 12 und Seite 13) – die gesonderte Darstellung der dem Personenkomitee zugekommenen, dann aber von diesem für die Wahlwerbung der Partei verwendeten Leistungen zu einer Verdoppelung in der Darstellung der der Partei und ihrem Umfeld gewährten Spenden geführt hätte.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 2 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet beim Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „GZ 2023-0890.280/UPTS/Grüne“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

15. April 2024
Der Vorsitzende:
Dr. Bernhard STÖBERL

Elektronisch gefertigt

[Fassung stimmt inhaltlich mit Original überein]

ENDEFASSUNG WEBSITE